

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p>§ 1 Abs. 3</p> <p>Gebietsabgrenzung</p>	<p>„Der Gebietskulissenmeldung fehlt es bis heute an fachlicher und rechtlicher Plausibilität.“ Bei der Kulissenmeldung gab es eine Ungleichbehandlung mit anderen Standorten an der niedersächsischen Küste.</p> <p>Einige Bereiche zwischen dem Emdener Seedeich und der Fahrrinne sowie die Hafentwicklungsgebiete am Rysumer Nacken sollen aus dem NSG genommen werden.</p>	<p>Stadt Emden (56) / IHK Ostfriesland-Papenburg (65) / AG „Ems“ (35) u.a.</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Die Abgrenzung des FFH-Gebiets 002 „Unter- und Außenems“ wurde 2006 unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch das Niedersächsische Umweltministerium festgelegt und das Gebiet in diesen Grenzen an die EU-Kommission gemeldet. Hierbei wurden gem. Anhang III FFH-Richtlinie ausschließlich fachliche Aspekte zu Grunde gelegt. Die Sicherung der gemeldeten Gebiete muss in den gemeldeten Grenzen erfolgen. Eine Anpassung kann nur aufgrund eines nachweisbaren wissenschaftlichen Irrtums oder einer zeichnerischen Ungenauigkeit vorgenommen werden. Darüber hinaus gehende Änderungen sind nur mit Zustimmung der EU-Kommission möglich. „Landemole Knock“ und „Emspier“ und „Emskai“ sind mit der vorstehenden Begründung nicht in das Naturschutzgebiet aufgenommen worden. Eine vorgezogene Berücksichtigung zukünftiger Projekte ist in der FFH-Richtlinie nicht vorgesehen.</p>	
	<p>Der gesamte Deichkörper muss zwingend außerhalb des NSG liegen. Zukünftige Erhöhungen der Deiche dürfen nicht dazu führen, dass Teile des Deiches anschließend im NSG liegen. Ein seeseitiger</p>	<p>Deichacht Krummhörn (28) / Landkreis Aurich (39)</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Der Deichkörper liegt mit Ausnahme eines Abschnittes am Rysumer Nacken außerhalb des NSG. Eine dynamische Grenze oder ein 50 m-Puffer sind nicht möglich, siehe Ausführungen oben. Eine Deicherhöhung mit Flächeninanspruchnahme im FFH-Gebiet oder sonstigen Auswirkungen</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>50 m- Schutzstreifen ist erforderlich. Die Grenze sollte sich bei Verschiebungen automatisch anpassen.</p> <p>Mögliche zukünftige Deicherhöhungen werden in den Freistellungen des § 4 der Verordnung nicht ausreichend freigestellt, da § 3 auch das Errichten von Anlagen und Bauwerken verbietet.</p>		<p>auf die Erhaltungsziele erfordert bereits seit 2006 eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG; dies ändert sich durch die Schutzgebietsausweisung nicht. Zusätzlich ist jedoch eine Befreiung nach § 5 der Verordnung erforderlich.</p> <p>Eine Freistellung ist nur für bereits rechtmäßig bestehende Anlagen oder solche Vorhaben möglich, für die erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes und seines Schutzzwecks ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dies ist bei einigen Deichbauvorhaben nicht gegeben. In solchen Fällen liegen jedoch i.d.R. Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, so dass eine Maßnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich auch dann durchgeführt werden kann, wenn sie sich als unverträglich herausstellen sollte (vgl. § 5 der Verordnung; i.a.R. sind sog. Kohärenzmaßnahmen erforderlich).</p> <p>Als Beispiel für den Ablauf einer solchen Maßnahme im FFH-Gebiet kann die Deicherhöhungsmaßnahme zwischen Emder Hafeneinfahrt und Borßumer Siel dienen.</p>	
<p>§ 2</p> <p>Schutzzweck</p>	<p>Es besteht die Befürchtung, dass das Teekaufkommen durch die geplanten Bewirtschaftungsbeschränkungen steigen könnte.</p>	<p>Rheider Deichacht (19)</p>	<p><u>Der Einwand ist unbegründet.</u></p> <p>Die Vorlandflächen im geplanten NSG nehmen nur eine sehr geringe Flächengröße ein. Mit einem signifikant erhöhten Teekaufkommen ist nicht zu rechnen.</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2 c) Begründung</p> <p>Seehund - Unterwasserschall</p>	<p>„Minimierung von Störungen durch anthropogenen Unterwasserschall“: Diese Formulierung ist zu allgemein und damit missverständlich. Daher sollte - zumindest im Begründungstext - eine Präzisierung dahingehend erfolgen, dass diesbezüglich weder Schallemissionen der Schifffahrt noch der Seevermessung (Peilwesen) gemeint seien.</p>	<p>Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (40) / IHK Ostfriesland-Papenburg (65)</p>	<p><u>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</u> Die Relevanz von Unterwasserschallemissionen misst sich an den Auswirkungen auf die Art Seehund. Unabhängig davon ist die Schifffahrt mit ihren Auswirkungen, sofern sie als Benutzung der Bundeswasserstraße erfolgt, in § 3 Abs. 4 Nr. 2 der VO abgedeckt und uneingeschränkt weiterhin möglich. Die Seevermessung z. B. durch das BSH ist in § 4 Abs. 2 <u>jetzt Nr. 2 b)</u> freigestellt: Das Betreten und Befahren des Gebietes „durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben (...)“ Im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße durch die WSV ist sie bundesrechtlich geregelt und somit nicht betroffen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1).</p>	<p><u>Ergänzung in der Begründung zu § 2 Abs. 3 Nr. 2 c):</u> Ziel im Naturschutzgebiet ist in Bezug auf den Seehund auch die Minimierung von Störungen durch Unterwasserschall, die u. a. zu Verhaltensänderungen und damit einer Beeinträchtigung des Lebensraums führen können. Dies betrifft z. B. Rammarbeiten, bei denen entsprechende Vorkehrungen vorzunehmen sind, um die Schallemissionen zu vermindern. Schallemissionen durch den Schiffsverkehr gehören zur bundesrechtlich geregelten Nutzung der Bundeswasserstraße und fallen nicht unter den Regelungsbereich der Verordnung (s. § 3 Abs. 3). Die Seevermessung ist, sofern sie über die Unterhaltung der Bundeswasserstraße hinausgeht, in § 4 Abs. 2 Nr. 2 b) freigestellt.</p>
<p>§ 3 Abs. 1, Satz 2</p> <p>Auswirkungen von außen, die in das Gebiet hineinwirken</p>	<p>„Besonders kritisch sehen wir daher § 3 Verbote Abs. 1 "[...] Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.“</p>	<p>IHK Ostfriesland-Papenburg (65) / AG „Ems“ (35) / WINGAS GmbH (27) /</p>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u> Für das Gebiet gilt seit dem Zeitpunkt der Meldung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet das sogenannte Verschlechterungsverbot. Dieses ist in § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura</p>	<p><u>Streichung der Passage aus der Verordnung.</u> <u>Ergänzungen in der Begründung (§ 3 Abs. 1, letzter Absatz):</u> „Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallbekämpfung werden durch die</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
		Wintershall Holding GmbH(36) / EWE Gasspeicher GmbH (48) u. a.	2000-Gebiets in seinen [...] maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“ Da hier nicht auf Handlungen innerhalb des Gebietes, sondern auf alle Handlungen abgestellt wird, gilt § 33 Abs. 1 gilt auch ohne eine explizite Nennung in der Verordnung.	NSG-Verordnung jedoch nicht verhindert (§ 3 Abs. 3). Zusätzlich finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5</p> <p>Ausbeutung natürlicher Ressourcen und Marine Aquakulturen</p>	Die Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 sind ersatzlos zu streichen.	Niedersächsischer Heimatbund	<p><u>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</u></p> <p>Auf eine explizite Nennung von Aktivitäten zur Ausbeutung von Ressourcen und der Errichtung mariner Aquakulturen in den Verboten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5) wird nicht verzichtet. Eingriffe dieser Art erfordern bei entsprechenden Auswirkungen auf das Gebiet/den Schutzzweck in eine Befreiung nach § 5 der VO. Es ist nachvollziehbar, dass eine einfache Zustimmung durch die zust. Naturschutzbehörde hier bei größeren Vorhaben unzureichend ist.</p>	<p><u>Änderung in der VO (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5):</u></p> <p>Es wird jeweils der Zustimmungsvorbehalt entfernt.</p>
<p>§ 3</p> <p>Baggern & Verklappen</p>	Sämtliche Einträge (Umlagerungen) innerhalb der Ems haben zu unterbleiben, solange sie Einwirkungen auf die Sedimentation, die Schadstofffrachten und das Trübungsverhalten im	LABÜN (49)	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Maßnahmen im Rahmen der Unterhaltung der Bundeswasserstraße unterliegen Bundesrecht und sind daher nicht landesrechtlich zu unterbinden. Maßnahmen Dritter erfordern eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit, sofern sie</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	FFH-Gebiet "Außenems" haben.		nicht im Rahmen bereits genehmigter Vorhaben erfolgen. Diese genießen Bestandsschutz.	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>Verbot der Verklappung von Baggergut</p>	Das Verbot der Verklappung soll unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden.	NPorts (69)	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Gleichwohl werden Verordnung und Begründung ergänzt.</u></p>	<p><u>In der Verordnung wird ergänzt (§ 3, Abs. 1, Nr. 4):</u> ...soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann; <u>Die Begründung wird angepasst (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):</u> Bei einer beabsichtigten neu zu genehmigenden Verklappung ist demnach eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Ist Ergebnis der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass eine Verklappung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es mit Blick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig und bedarf keiner Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung, da dieser Fall gemäß Verordnungstext vom Verbotsatbestand der Schutzgebietsverordnung ausgenommen ist.</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
				Sind erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen und demzufolge die Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Anwendung zu bringen, bedarf es einer Befreiung gemäß § 5 der NSG-Verordnung.
	Bereits in § 3 Abs.1 Nr.4 der VO soll auf die Unberührtheit von hoheitlichen Aufgaben hingewiesen werden.	Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) (50)	<u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Es wurde bewusst zwischen Verboten und entsprechenden Freistellungen sowie unter übergeordnetes Recht fallenden Tätigkeiten unterschieden. Eine ausreichende Erklärung existiert bereits in der Begründung.	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>Verklappung von Baggergut</p> <p>(Begründung)</p>	<p><u>Vorschlag für eine entsprechende Änderung des Abschnitts in der Begründung:</u> "Der Erhaltungszustand des LRT "Ästuarien" kann durch (Bagger-)Verklappungsaktivitäten in der Außenems beeinträchtigt werden. In deren Folge kann es lokal zu einer Veränderung der Substratzusammensetzung (Strömungs- und Sedimentbedingungen) sowie zu einer zeitweise erhöhten Wassertrübung im Nahbereich kommen. Bei einer beabsichtigten neu zu genehmigenden Verklappung ist eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind."</p>		<p><u>Dem Einwand wird z.T. (in Bezug auf den letzten Satz) gefolgt.</u> Das Thema Ausbaggern wird hier angeführt, um auf die vorliegenden Vorbelastungen (Gewässertrübung, Morphodynamik) hinzuweisen. Diese sind für die Bewertung einer Beeinträchtigung durch zusätzliche Verklappungen relevant. Für weitere Verklappungen ist, wie vorgeschlagen eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit durchzuführen.</p>	<p><u>In der Verordnung wird ergänzt (§ 3, Abs. 1, Nr. 4):</u> ...soweit die Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG überschritten werden kann; <u>Die Begründung wird angepasst (§ 3 Abs. 1 Nr. 4):</u> Bei einer beabsichtigten neu zu genehmigenden Verklappung ist demnach eine Prüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen. Ist Ergebnis der Prüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, dass eine Verklappung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es mit Blick auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig und bedarf keiner Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung, da dieser Fall gemäß Verordnungstext vom Verbotsstatbestand der Schutzgebietsverordnung ausgenommen ist. Sind erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen und demzufolge die Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
				BNatSchG in Anwendung zu bringen, bedarf es einer Befreiung gemäß § 5 der NSG-Verordnung.
<p>§ 3 Abs. 2 Betretensregelung</p>	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die vorgestellte Betretensregelung, die zum einen dem Schutzzweck entspricht und zum anderen eine, aller Wahrscheinlichkeit nach, gesellschaftlich akzeptierte Einschränkung der Naherholung darstellt.</p>	<p>Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer (68)</p>	<p><u>Zustimmende Äußerung zum Entwurf.</u></p>	
	<p>Die Stadt Emden begrüßt die weiterhin gegebene Möglichkeit (...) die Strandabschnitte (...) nördlich des</p>	<p>Stadt Emden (56) / Naturschutzbeauftragter Stadt Emden (47)</p>	<p><u>Zustimmende Äußerung zum Entwurf.</u></p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Industrie- und Gewerbegebiets Rysumer Nacken betreten zu können.			
	Die Betretungserlaubnis ist auf den südlichen Abschnitt zu beschränken. Die Stichstrecke endet „blind“ an der Ruhezone des NLP und gefährdet diese somit.	Niedersächsischer Heimatbund (58) / LABÜN (49)	<u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Wie die Stellungnahme des Nationalparks und der Stadt Emden bestätigen, stellt die gefundene Regelung das Ergebnis einer Abwägung zwischen Nutzungsinteressen, die im Rahmen der Vorabstimmung überzeugend vertreten wurden, und dem Schutzzweck dar. Zur Verhinderung des Betretens der Ruhezone des Nationalparks wird eine entsprechende Beschilderung vorgenommen.	<u>Ergänzung der Begründung:</u> Im Norden schließt sich die Ruhezone des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer an, deren Betreten nicht erlaubt ist. <u>Eine entsprechende Beschilderung wird durch die zuständigen Naturschutzbehörden sichergestellt.</u>
	Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung ist eine zeitliche Begrenzung des Betretens der Wege (in der Zeit vom 15. Juli bis zum 30. September) vorzusehen.	LABÜN (49)	<u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> In Abstimmung mit der staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN ist von der Nutzung der an das gepl. NSG Außenems angrenzenden Teekabfahrwege keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgegenstands zu erwarten.	
§ 3 Abs. 2 Wassersport, Kitesurfen	Die Ausübung von Wassersportarten, besonders Kitesurfen, ist naturverträglich und darf nicht eingeschränkt werden.	Hochschule Emden-Leer (1), zwei private Einwender (34, 53) einschließlich einer <u>Liste mit 487 Unterschriften</u>	<u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Die benannten Aktivitäten werden durch die Naturschutzgebietsverordnung nicht unmittelbar verboten, mittelbar aber durch das Betretensverbot eingeschränkt. Das Verbot, Lenkdrachen steigen zu lassen, betrifft nicht die Ausübung des Kitesurfens, sofern diese Aktivität ein Befahren der Bundeswasserstraße darstellt (vgl. § 3 Abs. 4 der Verordnung). Für einen Teil des benannten Nutzungsbereichs (Fahrwasser und Bereich zwischen Emder Seedeich	<u>Ergänzung der VO (§ 3 Abs. 2):</u> Das NSG darf <u>ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde</u> nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			<p>und Geiseleitdamm) ist das Segelsurfen (Kitesurfen ist analog zu verstehen) schiff-fahrtsrechtlich untersagt. Der Wassersport hat je nach Sportart und Ort und Zeit seiner Ausübung durchaus signifikante Auswirkungen auf die für das Naturschutzgebiet relevanten Schutzgüter. Besonders das Kitesurfen ist in Bezug auf Brut- und Hochwasserrastplätze und Schwimmvögel in erheblichem Maße problematisch. Das Betreten der Watt- und Vorlandbereiche kann daher besonders in den Vogelschutzgebieten nicht freigestellt werden. Die Verordnung wird jedoch insoweit angepasst, dass bei der zuständigen Naturschutzbehörde ein Antrag auf Zustimmung zu einer Ausnahme von der Betretensregelung gestellt werden kann. So kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Aktivität unter bestimmten Bedingungen (Ort, Zeit) mit dem Schutzzwecke vereinbar ist und (widerruflich) erlaubt werden kann.</p>	
	<p>Unerwähnt bleibt das hohe Störpotenzial von Surfern und vor allem Kitem, die seit einigen Jahren im Bereich des alten Knockster Sieles massive Störungen verursachen. Die Brackwasserbucht an der alten Knockster Sielmuhde wird</p>	<p>Landeswanderverband Niedersachsen (52)</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Es gibt in der Verordnung ein Betretungsverbot für die Knockster Bucht. Für ein Verbot des Kitesurfens im Bereich der Bundeswasserstraße fehlt hier die Rechtsgrundlage.</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>von Großen Brachvögeln und anderen seltenen Wasservögeln als Rastplatz genutzt. Kiter und Surfer überqueren hier regelmäßig die Salzwiesen und verursachen Totalvertreibungen geschützter Vogelarten. Der gesamte Wasserbereich in dieser Bucht sollte für Kitesurfer tabu sein. Alternativ bliebe den Sportlern der Mahlbusen am Schöpfwerk Knock.</p>			
<p>§ 4 Freistellungen</p>	<p>Anpassung der Nutzungen an die funktionalen Ansprüche der wertbestimmenden Zugvogelarten</p>	<p>LABÜN (49)</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen werden im Rahmen der VO u.a. unter Berücksichtigung der Ziele des Vogelschutzes so weit geregelt, wie das im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums möglich ist. Weitergehende notwendige Einschränkungen von Nutzungen wären im Rahmen der Managementplanung im Hinblick auf das Erfordernis zu prüfen und im Bedarfsfalle mit entsprechenden Instrumenten umzusetzen.</p>	
<p>§ 4 Abs. 2 Außentiefs und Hafenzufahrten</p>	<p><u>Außentiefs und Hafenzufahrten</u> gehören nicht grundsätzlich zur Bundeswasserstraße und müssen freigestellt werden.</p>	<p>Stellungnahme im Verfahren NSG „Unterems“: NLWKN Be-</p>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u></p>	<p><u>Folgende Freistellung wird in § 4 Abs. 2 Nr. 1 der VO ergänzt:</u> Allgemein freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes <u>einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu</u></p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
		<p>triebsstelle Au- rich (hier Nr. 48)</p>		<p><u>den Hafenanlagen</u> durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der <u>Flächen</u>.</p> <p><u>Folgende Ausführung wird in der Begründung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) ergänzt und geändert:</u> Das Befahren der Bundeswasserstraße Ems wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 3). Die Außentiefs und Hafenzufahrten, sofern sie von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, sind z.T. nicht Bestandteil der Bundeswasserstraße. Um klarzustellen, dass der Schiffsverkehr zwischen der Bundeswasserstraße und den Außentiefs und Zufahrten zu den Hafenanlagen (einschließlich Borßumer Außentief, Landemole Ems, Emspier, Emskai, Zufahrt Hafen Emden) ebenfalls keiner Einschränkung unterliegt, wird dieser zusätzlich freigestellt.</p>
	<p>Freistellung des Befahrens oder sonstigen Aufsuchens für Nutzungsberechtigte nur, wenn (u.a.) Nutzung</p>	<p>LABÜN (49)</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Rechtmäßig ausgeübte Nutzungen haben ggf. auch dann Bestandsschutz und sind weiterhin zulässig, wenn sie nicht den</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	mit Erhaltungszielen in Einklang steht, und nur zwischen Sonnenauf- und untergang		Schutzzielen entsprechen. Ein faktisches Verbot wäre entschädigungspflichtig. Ein grundsätzliches Verbot des Aufsuchens des Gebietes in der Dunkelheit wäre nicht verhältnismäßig.	
<p>§ 4 Abs. 4 Satz 2</p> <p>Jagdliche Nutzung</p>	<p><u>Änderungsvorschlag:</u> „Das nach Art. 6 Abs. 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokoll geltende Jagdverbot für Seehunde bleibt unberührt.“</p> <p><u>Begründung:</u> Der Ausgleichs- und Grenzvertrag zwischen D und NL, der Ems-Dollart-Vertrag und auch die hierauf aufsetzenden zwischenstaatlichen Verträge wie zum Beispiel das Ems-Dollart-Umweltprotokoll kennen den Begriff „gemeinsames Gebiet“ nicht. Nach deutscher Rechtsauffassung gibt es ein solches auch nicht.</p>	<p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (GDWS) (40)</p>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u></p>	<p><u>In der VO (§ 4 Abs. 4 Satz 2) wird geändert:</u> Das im „gemeinsamen Gebiet“ geltende Jagdverbot für Robben nach Art. 6 Abs. 3 des Ems-Dollart-Umweltprotokolls bleibt unberührt.</p> <p>(Analog wird der Begriff in § 10 der VO und der Begründung gestrichen).</p>
<p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8</p> <p>Auswirkungen auf bestehende Nutzungen</p>	<p>Bestehende Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hafenanlagen - Schifffahrt - (Forschungs-)Windenergieanlagen 	<p>ENERCON GmbH (25), IHK Ostfriesland-Papenburg (65) Interessenvertretungen (26,</p>	<p><u>Der Einwand ist überwiegend unbegründet.</u> Rechtmäßig bestehende Nutzungen genießen Bestandsschutz und sind in § 4 Abs. 2 Nr. 7 und 8 der Verordnung freigestellt. Dies schließt die Nutzung und Unterhaltung von Anlagen ein (außerdem die In-</p>	<p><u>Ergänzung der VO (§ 4 Abs. 2 Nr. 7):</u> (...) die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbeson-</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
		66) und Unternehmen der Hafengewirtschaft (35, 63, 64, 67, 70)	standsetzung und den Ersatz durch gleichartige Anlagenbestandteile, beides jedoch mit Zustimmungsvorbehalt). Die Nutzung und Unterhaltung der Bundeswasserstraße ist nach Bundesrecht geregelt und wird deshalb durch die Verordnung nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 4 der VO).	dere Küstenschutz- und <u>Hafenanlagen</u> , <u>Schiffsanleger</u> , Seekabel und Rohrleitungen;
	Der sichere Anlagenbetrieb muss gewährleistet sein.	WINGAS GmbH u.a. Leitungsbetreiber	<u>Der Einwand ist unbegründet.</u> Die NSG-Verordnung bestimmt in § 3 Abs. 4, dass die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 nicht für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Unfallbekämpfung gelten. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.	
§ 4 Abs. 2 Nr. 8 Instandsetzungsmaßnahmen	Die Formulierung „nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde“ z. B. in Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ist zu ergänzen um: „nach vorheriger Anzeige“ und mit einer angemessenen Frist, zu versehen. Praktische Erfahrungen des Betriebs von Behördenfahrzeugen im Weltnaturerbe Wattenmeer zei-	Landkreis Leer (38) / Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH) 41	<u>Dem Einwand wird gefolgt.</u> Eine fachliche Abstimmung kann im Rahmen der Anzeigepflicht durch die zuständige Naturschutzbehörde eingefordert werden, sofern erforderlich.	<u>Die Freistellung in der VO wird wie folgt ergänzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 8):</u> „die Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen einschließlich Küstenschutzanlagen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde <u>mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.</u> “

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>gen, dass fachliche Absprachen zur Erreichung der Naturschutzziele dringend nötig sind.</p> <p>Nicht nur Anzeige ist den zuständigen Naturschutzbehörden zu machen, sondern fachliche Abstimmung ist zu leisten.</p>			
<p>§ 4</p> <p>Weitere erforderliche Freistellung / Vermessungsdrohnen</p>	<p>Eine Freistellung von Vermessungsdrohnen des NLWKN fehlt.</p>	<p>NLWKN Betriebsstelle Aurich, Gewässerkundlicher Landesdienst (55)</p>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u> Die benötigte Freistellung wird ergänzt.</p>	<p><u>Ergänzung in der VO (§ 4 Abs. 2 Nr.5):</u> Allgemein freigestellt ist: „das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen zur Vermessung des Vorlandes mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutz-behörde;“</p>
<p>§ 4 Abs. 6</p> <p>Fischerei Freistellungen</p>	<p>Die Freizeitfischerei sollte im Bereich der Knockster Bucht aus naturschutzfachlichen Gründen nicht freigestellt sein.</p> <hr/> <p>Die Formulierung in Bezug auf die Muschelfischerei ist</p>	<p>Stadt Emden (56) / Landkreis Leer (38)</p> <hr/>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u> Gefordert wurde in der „Vorab-Beteiligung“ von Angelvereinen und dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven eine Freistellung der Hobbyfischerei, die in die VO übernommen wurde. Die Freistellung wird nun konkretisiert und das Freizeitangeln wird lediglich auf befestigten Flächen freigestellt.</p> <hr/> <p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u></p>	<p><u>Änderung in der VO (§ 4 Abs. 3):</u> Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz; <u>die Freizeitangelnutzung und die Reusenfischerei jedoch nur von befestigten Flächen oder vom Wasser aus.</u></p> <p>„Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Kon-</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>missverständlich. Es könnte verstanden werden, dass sie nicht landschaftsverträglich sei.</p> <p>Die Hobbyfischerei soll verboten werden. Die Einschränkungen der Berufsfischerei sind nicht ausreichend.</p> <p>Die Muschelfischerei sollte auf Hund und Paapsand grundsätzlich verboten werden.</p>	<p>Niedersächsische Muschelfischer GbR (21)</p> <p>LABÜN (49) / Landeswanderverband Niedersachsen (52) / Niedersächsischer Heimatbund (58)</p>	<p>Die Formulierung wird abgeändert um den Eindruck einer Vorwegnahme des Prüfungsergebnisses zu vermeiden.</p> <p><u>Dem Einwand wird teilweise gefolgt.</u> Das Freizeitangeln wird in dem Bereich eingeschränkt, in dem Konflikte in Bezug auf die Schutzgüter zu erwarten sind (nur von befestigten Flächen aus oder vom Wasser aus). Ein Verbot wäre unverhältnismäßig, da eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Hobbyfischerei nicht gesehen wird, sofern sie von befestigten Flächen aus erfolgt. Die Berufsfischerei findet derzeit nicht in nennenswertem Umfang statt. Ein Regelungsbedarf wird daher nicht gesehen.</p> <p>Für die Muschelfischerei auf dem Hund und dem Paapsand ist eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit vorgesehen. Dies schließt eine erhebliche Beeinträchtigung der Muschelbestände aus. Somit ist eine ausreichende Regelung gegeben.</p>	<p>sum- und Besatzmuschelfischerei in den trockenfallenden Bereichen des Hund- und Paapsands die Erhaltungsziele nach § 2 Abs. 3 und 4 erheblich beeinträchtigt, ist diese nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG (Prüfung zur Beurteilung von erheblichen Beeinträchtigungen gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie) zulässig.“</p>
	<p>Ist es beabsichtigt, dass die Fischerei auf alle Muschelarten außerhalb des Hund und Paapsandes freigestellt ist?</p>	<p>Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer (68)</p>	<p>Außerhalb des Hundes und des Paapsandes sind keine Einschränkungen der Fischerei vorgesehen, sofern diese natur- und landschaftsverträglich erfolgt.</p>	
	<p>Fischerei und Muschelfischerei sind ein wichtiger</p>	<p>Gemeinde Krummhörn (37)</p>	<p><u>Der Einwand ist unbegründet.</u> Die natur- und landschaftsverträgliche Fischerei ist weitgehend freigestellt (§ 4</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Wirtschaftsfaktor und haben eine große Bedeutung für den Tourismus. Weitere Einschränkungen der Fischerei sind nicht hinnehmbar. Einschränkende Regelungen sollen nicht in die Verordnung aufgenommen werden.		Abs. 3). Der Hinweis in Bezug auf die Erforderlichkeit einer Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für die Muschelfischerei auf dem Hund und dem Paapsand entspricht aus Sicht des NLWKN dem Status Quo (der Fischereiplan-Entwurf aus dem Jahr 2010 war aus diesem Grund aus Sicht des NLWKN nicht FFH-verträglich).	
<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Jagd Freistellungen</p>	Es wird ein generelles Jagdverbot im Vogelschutzgebiet gefordert.	LABÜN (49) / Landeswanderverband Niedersachsen (52)	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen des Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den NLWKN als Ordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.</p>	
<p>§ 5</p> <p>Auswirkungen auf zukünftige Vorhaben – notwendige Befreiungen</p>	<p>Geplante Vorhaben dürfen nicht beeinträchtigt werden, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrrinnenanpassung in der Außenems - Hafententwicklung - Repowering von Windenergieanlagen 	Stadt Emden (56) / ENERCON GmbH (25), IHK Ostfriesland-Papenburg (65) Interessenvertretungen (26, 66) und Unternehmen der Hafengewirtschaft	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Wird eine neue Nutzung oder die Ausweitung einer bestehenden Nutzung angestrebt, ist bereits seit der Gebietsmeldung 2006 eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich, sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes und seines Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden können. Dies ändert sich durch die NSG-Verordnung nicht. Bei Vorhaben, die im Rahmen der Verbote und Freistellungen der Verordnung nicht möglich sind, ist zusätzlich eine Befreiung</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
		schaft (35, 63, 64, 67, 70)	nach § 5 der NSG-Verordnung erforderlich. Hier gilt § 67 Abs. 2 BNatSchG: Eine Befreiung kann gewährt werden, wenn im Einzelfall eine unzumutbare Belastung vorliegt. Hierzu können auch wirtschaftliche Belange zählen. Eine Freistellung zukünftiger Vorhaben ist im Rahmen der Sicherung der Natura 2000-Gebiete rechtlich nicht möglich. Für die Berücksichtigung von im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben (einschließlich wirtschaftlicher Belange) ist § 34 BNatSchG vorgesehen.	
<p>§ 7 / § 8</p> <p>Managementplanung</p>	<p>Die Formulierungen zu den bestehenden Fachplänen zum Emsästuar sind zu streichen. Es ist nicht ersichtlich, welche "bestehenden Fachpläne zum Emsästuar" hier zu Grunde zu legen sind. Die Maßnahmen aus den Fachplänen sind noch nicht hinreichend benannt bzw. bekannt, so dass sie naturschutzfachlich nicht im Detail beurteilt werden können.</p> <p>Die Formulierung unter § 7 Abs. 2 „dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG dienen</p>	Landkreis Leer (38) / IHK Ostfriesland-Papenburg (65)	Dem Einwand wurde gefolgt. Die Verordnung wurde konkretisiert.	<p><u>Änderung der Verordnung: (§ 7 Abs. 2):</u> „Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG können auch die vom Lenkungskreis des „Masterplans Ems 2050“ zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen dienen, ebenso Maßnahmen aus dem bestehenden Integrierten Bewirtschaftungsplan Emsästuar für Niedersachsen und Niederlande – IBP Ems – (2016) sowie den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen zur Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>auch die in den bestehenden Fachplänen zum Emsästuar dargestellten Maßnahmen“ ist zu unkonkret. Es wird gemutmaßt, dass hier der Integrierte Bewirtschaftungsplan Ems und der Fachbeitrag Natura 2000 gemeint sind. Dieser Satz und die darauf verweisenden Formulierungen sind zu streichen. Allenfalls darf der Masterplan Ems-Ästuar genannt werden.</p>			<p>Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17.12.2013 (ABl.EU Nr. L 353 S. 8 - Wasserrahmenrichtlinie -. Der Vertrag Masterplan Ems 2050 ist unter folgendem Link einsehbar: http://www.masterplan-ems.info/fileadmin/media/05_Informationen/05_01_Organisation/Vertragstext.pdf.</p>
	<p>Die Integrierung eines Managementplanes (hier der IBP-Ems) und Monitoring-Konzeptes für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, in der Verordnung sind unabdingbar.</p>	<p>LABÜN (49)</p>	<p><u>Dem Einwand wird überwiegend gefolgt.</u> Die Erstellung eines Monitoringkonzeptes ist nicht Bestandteil der Sicherung, sondern der weiteren Managementplanung.</p>	<p><u>Siehe vorherige Tabellenzeile.</u></p>
<p>Sonstiges Naturschutzstation Ems</p>	<p>Die Mitarbeiter der Naturschutzstation sollen verbindlich in die Regelungen zur Freistellung eingebunden werden.</p>	<p>LABÜN (49) / Biol.Sg. Hunte Weser-Ems e. V. (BSH) (41)</p>	<p><u>Dem Einwand wird nicht gefolgt.</u> Die Mitarbeiter der Naturschutzstation sind beratend tätig. Ihre Arbeitsplatzbeschreibung wurde im Rahmen des „Masterplans Ems 2050“ unter Beteiligung der Verbände angefertigt.</p>	